

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Nigeria (Stand: Januar 2022)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: *„Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.“*

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen: Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten,

Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen vor Ort und in Deutschland herangezogen:

Der Bericht beruht vorrangig auf Erkenntnissen, die die deutsche Botschaft Abuja und das Generalkonsulat Lagos im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen (siehe Ziffer 4) gewonnen haben. Daneben wurden u.a. folgende Dokumente ausgewertet:

- Amnesty International: Global Report 2019, Länderkapitel Nigeria:
<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/nigeria-nigeria-2019>
- Amnesty International: Unearthing the Truth: Unlawful Killings and Mass Cover-Up in Zaria April 2016
- Avocats Sans Frontières, France, Office Abuja: Final report on the death penalty in Nigeria (2011-2014), Juli 2014
- Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Zweiter Bericht über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels (2018).
- EU Commission: First report on the progress made in the fight against trafficking in human beings, 2016
- EU Commission: Second report on the progress made in the fight against trafficking in human beings, 2018
- ILO supports Nigeria's Response to Child Labour Emergency (28.05.2021)
https://www.ilo.org/africa/about-us/offices/abuja/WCMS_803364/lang--en/index.htm
- International Crisis Group: Stopping Nigeria's Spiralling Farmer-Herder Violence
- International Organization for Migration, Displacement Tracking Matrix, October 2021
- National Agency For The Prohibition of Trafficking in Persons. Data Analysis 2020
<https://www.naptip.gov.ng/resources-new/>
- OHCHR: End of visit statement; Nigeria (3-10 September) by Maria Grazia Giammarinaro, UN Special Rapporteur on Trafficking in Persons, especially Women and children.
<https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=23526&LangID=E>
- UN OCHA, North-East Nigeria: Humanitarian Situation Update, October 2021
- UNODC: Baseline Assessment, Trafficking in Persons in Nigeria. December 2020
- UNHCR Nigeria Fact Sheet April – June 2021
<https://data2.unhcr.org/en/documents/details/88182>
- UNHCR Nigeria: All populations Snapshot August 2021
<https://data2.unhcr.org/en/documents/details/88553>
- UNHCR Nigeria: Cameroonian Refugees Operational Update August 2021
<https://data2.unhcr.org/en/documents/details/88749>
- UNICEF Nigeria Humanitarian Situation Report , 30 June 2021
<https://www.unicef.org/documents/nigeria-humanitarian-situation-report-30-june2021>
- United States Department of State, Trafficking In Persons Report 2020
- US State Department's 2019 Human Rights Report for Nigeria
- Save the Children: Little Invisible Slaves, 2019
- "They Betrayed Us": Women who Survived Boko Haram Raped, Starved and Detained in Nigeria, Amnesty International May 2018
Amnesty International: Nigeria: time to end impunity: torture and other human rights violations by special anti-robbery squad (SARS), June 2020

7. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

8. Wechselkurs:

Geldbeträge sind grundsätzlich in der Landeswährung nigerianische Naira (NGN) aufgeführt. Zum Stichtag 29.10.2021 galt folgender Wechselkurs: 1 EUR = 476 NGN

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
I. Allgemeine politische Lage	6
1. Überblick	6
2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen.....	7
3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs.....	7
II. Asylrelevante Tatsachen.....	9
1. Staatliche Repressionen.....	9
1.1 Politische Opposition.....	9
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	9
1.3 Minderheiten.....	9
1.4 Religionsfreiheit.....	10
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis	11
1.6 Militärdienst.....	11
1.7 Handlungen gegen Kinder	12
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung.....	12
1.9 Exilpolitische Aktivitäten	14
2. Repressionen Dritter	14
3. Ausweichmöglichkeiten	15
4. Konfliktregionen (falls vorhanden)	15
III. Menschenrechtsslage	16
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	16
2. Folter.....	17
3. Todesstrafe.....	17
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	18
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	19
IV. Rückkehrfragen.....	20
1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer	20
1.1 Grundversorgung	20
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	20
1.3 Medizinische Versorgung	21
2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern.....	21
3. Einreisekontrollen.....	22
4. Abschiebewege.....	22
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	23
1. Echtheit der Dokumente	23
1.1 Zugang zu gefälschten Dokumenten.....	24
1.2 Echte Dokumente unwahren Inhalts	24
2. Meldewesen und Register.....	24
3. Zustellungen	25
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit	25
5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	26

Zusammenfassung

- Nigeria hat in den letzten 20 Jahren verschiedene politische Machtwechsel durch Wahlen (und nicht mehr durch Militärputsche) vollzogen.
- Die **Menschen- und Bürgerrechte** sind im Grundrechtskatalog der Verfassung gewährleistet; [REDACTED]. Nicht-staatliche wie auch teils staatliche Akteure sind für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich:
 - Milizen der Boko Haram und der an Einfluss gewinnende sogenannte Islamische Staat Provinz Westafrika (ISWAP) terrorisieren die Zivilbevölkerung durch Mord, Raub, Zwangsverheiratungen, Vergewaltigung und Menschenhandel.
 - Im „Hirten-Bauern-Ressourcen-Konflikt“ kommt es zu Morden, Plünderungen und Vertreibungen.
 - [REDACTED]
- Der nigerianische Präsident Buhari hat auf Kritik in der Vergangenheit reagiert, strikte Achtung der Menschenrechte auch durch das Militär zugesagt und verschiedene Untersuchungsverfahren eingeleitet [REDACTED]
- Im Nordosten, im Nordwesten und im Zentrum Nigerias verschlechtert sich die **Sicherheitslage**. Im Nordwesten ist ein Anstieg von Bandenkriminalität (insb. Viehdiebstähle, Überfälle, Entführungen) zu beobachten. Im mittleren Gürtel Nigerias halten die o.g. Auseinandersetzungen zwischen Hirten und Bauern an. [REDACTED]
- **Frauen** erleiden vielfältige Formen von Diskriminierung. Die Praxis der Genitalverstümmelung ist insbesondere im Süden, Südosten und Teilen des Nordens, vor allem im Bundesstaat Borno, nach wie vor weit verbreitet.
- **LGBTI-Personen** sind Opfer von Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen. Im Januar 2014 unterschrieb der damalige Präsident Jonathan das zuvor im Parlament einmütig beschlossene Same Sex Marriage Bill (Gesetz zur Ehe von gleichgeschlechtlichen Partnern), das die Bestrafung von homosexuellen Aktivitäten einschließlich ihrer Propagierung noch einmal verschärft hat.
- Anhaltspunkte für staatliche Repressionen gegen **abgelehnte Asylbewerber*innen**, die nach Nigeria zurückgeführt werden, liegen dem Auswärtigen Amt nicht vor.

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Nigeria ist mit knapp über 200 Millionen Einwohnern der bevölkerungsreichste Staat Afrikas. Seit der Unabhängigkeit 1960 hat sich die Bevölkerungszahl Nigerias mehr als verdreifacht. Die Wirtschaftsentwicklung hat zwar in den vergangenen Jahren Fortschritte gemacht, kann aber mit dieser rasanten und sich weiter fortsetzenden demographischen Entwicklung nicht Schritt halten.

Nigeria verfügt über ein **Mehrparteiensystem**.

Aus den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Februar 2019 ging die Regierungspartei „All Progressives‘ Congress“ (APC) siegreich hervor und Präsident Buhari wurde im Mai 2019 für eine zweite Amtszeit vereidigt. Der Regierungspartei APC gelang es zudem, ihre Mehrheit in beiden Kammern der Nationalversammlung zu vergrößern. Die größte Oppositionspartei, die „People’s Democratic Party“ (PDP) hatte von 1999-2015 durchgehend den Präsidenten gestellt. Die PDP stellt eine starke Opposition für die APC dar und bleibt v. a. im Süden und Südosten des Landes die treibende politische Kraft.

Die **Verfassung** vom 29.05.1999 enthält alle Elemente eines demokratischen Rechtsstaates, einschließlich eines Grundrechtskataloges, und orientiert sich insgesamt am US-Präsidialsystem. Einem starken Präsidenten, der zugleich Oberbefehlshaber der Streitkräfte ist, und einem Vizepräsidenten, stehen ein aus Senat und Repräsentantenhaus bestehendes Parlament und eine unabhängige Justiz gegenüber. Das Land ist in 36 Bundesstaaten und einen Bundeshauptstadtbezirk sowie 774 „Local Government Areas“ (Landkreise) untergliedert, die von direkt gewählten Gouverneuren bzw. Vorsitzenden regiert werden. Polizei und Justiz werden vom Bund kontrolliert.

Verfassungsreformen wie z. B. die Stärkung der föderalen und lokalen Ebene und die Stärkung der Justiz werden seit geraumer Zeit – auch in der Zivil-gesellschaft – diskutiert.

Die Verfassung sieht **Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz** vor

Die Verfassung unterscheidet in ihren Artikeln 230 ff. zwischen Bundesgerichten, den **Gerichten** des Hauptstadtbezirks sowie den Gerichten der 36 Bundesstaaten. Letztere haben die Befugnis, per Gesetz erstinstanzliche Gerichte einzusetzen. Mit Einführung der erweiterten Scharia-Gesetzgebung in zwölf nördlichen Bundesstaaten 2000/2001 haben die staatlichen Scharia-Gerichte strafrechtliche Befugnisse erhalten, während sie zuvor auf das islamische Personenstandsrecht beschränkt waren (s. **Scharia** II.1.5). Bundesgerichte, die nur staatlich kodifiziertes Recht anwenden, sind der Federal High Court (Gesetzgebungsmaterie des Bundes, Steuer-, Körperschafts- und auch Verwaltungssachen), der „Court of Appeal“ (Berufungssachen u. a. der „State Court of Appeal“ und der „State Sharia and Customary Court of Appeal“) sowie der „Supreme Court“ (Revisionsachen, Organklagen).

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Die Aufgaben der **nationalen Menschenrechtskommission** („National Human Rights Commission“, NHRC) sind Förderung und Schutz der Menschenrechte sowie Menschenrechtserziehung. Derzeit konzentriert sie sich u. a. auf die Themen Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte, Diskriminierung im Wirtschaftsleben, Gewalt gegen Frauen sowie Menschenrechtsbildung und -aufklärung.

Regierung und Militär haben

einige Vorfälle und die Vereinbarkeit der Einsatzrichtlinien des Militärs mit nationalem und internationalem humanitärem Recht zu untersuchen. Die Menschenrechtskommission wurde außerdem beauftragt, Spezial-Polizeinheiten zu untersuchen, die sich weitreichender Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben sollen.

Neben der staatlichen Nationalen Menschenrechtskommission gibt es eine **Vielzahl von nicht staatlichen Menschenrechtsorganisationen auf nationaler und regionaler Ebene**, die sich grundsätzlich frei betätigen können. Sie sind nach Art, Größe und Zielrichtung sehr unterschiedlich und reichen von landesweit verbreiteten Organisationen, wie der CLO (Civil Liberties Organization), CD (Campaign for Democracy) und LEDAP (Legal Defense Aid Project), die sich in erster Linie in der Aufklärungsarbeit betätigen, über Frauenrechtsgruppen und Organisationen, die sich vorrangig für die Rechte bestimmter ethnischer Gruppen einsetzen, bis hin zu Gruppen, die vor allem konkrete Entwicklungsanliegen bestimmter Gemeinden vertreten. Auch kirchliche und andere religiös motivierte Gruppierungen sind in der Menschenrechtsarbeit aktiv. Das gilt auch für internationale Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch (HRW) und Amnesty International (AI), die in Nigeria über Regionalvertreter verfügen.

3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Alle **Sicherheitsorgane** (Militär, Staatsschutz sowie paramilitärische Verbrechensbekämpfungseinheiten, die so genannten „Rapid Response Squads“) werden neben der Polizei auch im Innern eingesetzt.

An gewalttätigen Übergriffen von Sicherheitskräften entzündeten sich im Herbst 2020 Proteste in einigen Landesteilen unter dem Banner „#endSARS“ (SARS = Special Anti

Robbery Squad, eine polizeiliche Spezialeinheit, der immer wieder Menschenrechtsverstöße vorgeworfen wurden). Die Regierung schaffte die Einheit SARS daraufhin ab und versprach Polizeireformen und Untersuchungsausschüsse

Aktuell arbeitet die nigerianische Bundesregierung mit den Vereinten Nationen u. a. an einer Polizeireform.

Die allgemeinen Polizei- und Ordnungsaufgaben obliegen der (Bundes-)Polizei, die dem Generalinspekteur der Polizei in Abuja untersteht. Die Lage der ca. 360.000 Mann starken Polizeitruppe ist durch niedrige Besoldung sowie schlechte Ausrüstung, Ausbildung und Unterbringung gekennzeichnet. Korruption ist bei der Polizei weit verbreitet;

Die Polizeiführung versucht gegenzusteuern und veranstaltet zusammen mit Nichtregierungsorganisationen Menschenrechtskurse und Fortbildungsmaßnahmen, z. T. auch mit deutscher Unterstützung. In den nördlichen Bundesstaaten, in denen Scharia-Recht angewandt wird, das aber – da teilweise in Widerspruch zur nigerianischen Verfassung stehend – von der nationalen Polizei nicht durchgehend umgesetzt wird, agieren außerdem sogenannte Hisbah-Gruppen, die sich in einigen Bundesstaaten polizeiliche Funktionen anmaßen. Auch in Bezug auf Hisbahs Menschenrechtsbilanz gibt es immer wieder Vorwürfe. Im Zuge der Proteste gegen Polizeigewalt im Herbst 2020 in mehreren Landesteilen kündigte die Regierung umfassende Polizeireformen an.

Das Militär hat die Federführung bei der zivilen Bürgerwehr Civilian Joint Task Force inne, die u. a. gegen militante Gruppierungen im Nigerdelta und im Kampf gegen Boko Haram im Nordosten eingesetzt wird. [REDACTED]

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Meinungs- und Pressefreiheit sind durch die Verfassung von 1999 garantiert und finden sich auch in der Verfassungswirklichkeit grundsätzlich wieder. Die Medienlandschaft Nigerias ist durch eine Fülle privater Tageszeitungen und Wochenmagazine, Radiostationen und auch Fernsehsender geprägt, die insgesamt breit gefächert und relativ frei zu politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Themen berichten, wenngleich sie ökonomisch meist von einflussreichen Interessen gesteuert werden. Mehrere Journalisten sitzen aufgrund ihrer Berichterstattung in Haft und Selbstzensur ist verbreitet.

Das Gesetz zur Informationsfreiheit garantiert jeder Person das Recht, auf Antrag Zugang zu amtlichen Informationen durch die Behörden zu erhalten. [REDACTED]

Die **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** wird durch die Verfassung ebenso garantiert wie das Recht, einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft anzugehören. Dies hat zur Herausbildung einer lebendigen Zivilgesellschaft mit zahlreichen NROs geführt. Durch das Eingreifen der Sicherheitsorgane gegen politisch unliebsame Gruppen wie Schiiten oder Biafra-Aktivist*innen wird die Versammlungsfreiheit in der Praxis eingeschränkt. Gleichzeitig gibt es verschiedene Versuche der Regierung, zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum durch repressive Gesetzgebung und Verwaltungspraxis einzuschränken.

1.3 Minderheiten

In Nigeria gibt es nach Schätzungen **mehr als 250 Ethnien**. Die drei größten ethnischen Gruppen, die in der Summe rund zwei Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachen, sind die

Hausa/Fulani im Norden, die Yoruba im Südwesten und die Igbo im Südosten. Eine vierte, durch den Konflikt im Nigerdelta ins Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückte Ethnie, die Ijaw, lebt überwiegend in den ölreichen Regionen des Nigerdeltas.

Diskriminierungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie sind durch die Verfassung verboten. Gleichzeitig unterscheidet die Verfassung bei der Bevölkerung in den Bundesstaaten zwischen „Einheimischen“ („indigenes“) und „Zuwanderern“ („settlers“). Diese Unterscheidung sollte die einheimische Bevölkerung und die kleineren Ethnien vor den drei großen Ethnien schützen. In einigen Bundesstaaten ist die Lage von Minderheiten problematisch, zumal selbst den Nachfahren der Zuwanderer oft die Teilnahme an Wahlen (aktiv wie passiv) verwehrt wird und sie nur eingeschränkten Zugang zu Ressourcen wie etwa Subventionen und öffentlichen Aufträgen, Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplätzen haben.

In Nigeria leben nach WHO Schätzungen (von 2011) 25 Mio. **Menschen mit Behinderungen** unterschiedlicher Art. Das sind etwa 15% der Bevölkerung. Aktuellere Statistiken liegen nicht vor. Offiziell unterstützt Nigeria die Bestrebungen der VN zur Gleichbehandlung und Förderung von Menschen mit Behinderungen. In der Realität werden diese ausgegrenzt. NROs bemühen sich durch Hilfsprogramme, die Situation von Menschen mit Behinderungen in Nigeria zu verbessern. Einige nigerianische Dachorganisationen arbeiten als Sprachrohr von Menschen mit Behinderungen, z.B. „Physically Handicapped Association of Nigeria“. Diese Organisationen leisten Lobbyarbeit, können aber keine dauerhafte Unterstützung bieten. Obwohl Menschen mit Behinderungen laut Gesetz nicht diskriminiert werden dürfen und auch ihre Rechte festgeschrieben sind, wird dies in der Praxis nicht umgesetzt. Eine adäquate medizinische Behandlung und auch die Teilnahme an Rehabilitationsprogrammen setzt entsprechende finanzielle Mittel voraus, was durch die bestehenden Strukturen nicht gewährleistet werden kann.

1.4 Religionsfreiheit

Die Verfassung garantiert die Religionsfreiheit und verbietet, eine bestimmte Religion zur Staatsreligion zu erheben. Im Vielvölkerstaat Nigeria mit einem überwiegend muslimischen Norden und einem überwiegend christlichen Süden ist die Religionsfreiheit ein Grundpfeiler des Staatswesens. Die nigerianische Bundesregierung achtet auf die Gleichbehandlung von Christen und Muslimen, zum Beispiel bei der Finanzierung von Gotteshäusern und Wallfahrten. Sie unterstützt den Nigerianischen Interreligiösen Rat („Nigerian Inter-Religious-Council“), der paritätisch besetzt ist und die Regierung in Religionsangelegenheiten berät. Ähnliche Einrichtungen wurden auch in mehreren Bundesstaaten eingeführt. Christen und Muslime (hauptsächlich Sunniten) sind in Nigeria in etwa gleich stark vertreten.

. In einigen Bundesstaaten ist die Lage der jeweiligen christlichen bzw. muslimischen Minderheit problematisch, insbesondere wo der Kampf um Ressourcen zunehmend religiös und politisch instrumentalisiert wird. Auch die Lage zwischen den Angehörigen der islamischen Glaubensrichtungen, der sunnitischen Mehrheit und der schiitischen Minderheit, ist teilweise stark angespannt. Anders sind die Yoruba im Südwesten Nigerias, unter denen seit Generationen Mischehen zwischen Muslimen und Christen verbreitet sind. In den zwölf nördlichen Bundesstaaten wird die Religions- und Weltanschauungsfreiheit von Nicht-Muslimen in der Praxis teilweise beschränkt, da viele Verwaltungsvorschriften ohne Rücksicht auf die jeweilige Religionszugehörigkeit erlassen und durchgesetzt werden. Gleichzeitig fühlen sich einige Muslime im Südwesten in ihrer Religionsfreiheit eingeschränkt, da es dort keine Scharia-Gerichte gibt, auf die sie zurückgreifen können.

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Eine willkürliche Strafverfolgung bzw. Strafzumessungspraxis durch Polizei und Justiz, die nach Rasse, Nationalität o. Ä. diskriminiert, ist nicht erkennbar. [REDACTED]

[REDACTED] Das Institut der Pflichtverteidigung wurde erst vor wenigen Jahren in einigen Bundesstaaten eingeführt. Lediglich in den Landeshauptstädten existieren NROs, die sich zum Teil mit staatlicher Förderung der rechtlichen Beratung von Beschuldigten bzw. Angeklagten annehmen. [REDACTED]

Mit der **Wiedereinführung des Scharia-Strafrechts 2000/2011** auf landesgesetzlicher Ebene in den zwölf mehrheitlich muslimisch bewohnten nördlichen Bundesstaaten erhielten erstinstanzliche Scharia-Gerichte auch strafrechtliche Befugnisse (z. B. Verhängung von Körperstrafen bis hin zu Todesurteilen wie Steinigung. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amts wurden in den frühen 2000er Jahren drei Amputationsurteile vollstreckt, weitere Vollstreckungen sind nicht bekannt geworden. Die Dunkelziffer liegt ggf. höher, da Scharia-Gerichte Vollstreckungen nicht systematisch dokumentieren. Angeklagte, die der christlichen Minderheit angehören, haben Anspruch auf einen Prozess vor einem staatlichen Gericht. Grundsätzlich gilt das Scharia-Recht nur für Muslime.

Den rigorosen Strafandrohungen der Scharia stehen zudem anspruchsvolle Beweisanforderungen gegenüber, so dass selbst bei prozedural korrekten Scharia-Verfahren ein für eine Verurteilung ausreichender Zeugenbeweis oft nicht zu führen ist. In der Vergangenheit ist es aufgrund der Komplexität des auch für viele Richter zunächst noch neuen islamischen Beweisrechts insbesondere in der Eingangsinstanz oft zu mit Rechtsfehlern behafteten Urteilen gekommen. Dabei erregten Ermittlungen und Anklagen wegen so genannter Hudud-Straftatbestände (z. B. außerehelicher Geschlechtsverkehr, Diebstahl, Straßenraub, Alkoholgenuss) in den letzten Jahren weit weniger öffentliche Aufmerksamkeit als noch in den ersten Jahren nach der Wiedereinführung des islamischen Strafrechts.

Der Scharia-Instanzenzug endet auf der Ebene eines Landesberufungsgerichts, gegen dessen Urteile Rechtsmittel zu dem (säkularen) Bundesberufungsgericht in Abuja statthaft sind. In verschiedenen Bundesstaaten überwacht die Hisbah-Polizei die Einhaltung der religiösen Vorschriften. In Kano wird sie z. B. direkt durch den Bundesstaat betrieben, während sie in anderen Bundesstaaten ähnlich den nichtstaatlichen Bürgerwehren organisiert ist. Die Hisbah wurde vom Obersten Gericht zwar als verfassungswidrig bezeichnet, da polizeiliche Aufgaben ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Sie hat ihre Tätigkeit jedoch bisher nicht eingestellt, sondern wurde umorganisiert. Der Gouverneur von Kano State begründete dies damit, dass die Hisbah keine polizeilichen, sondern gesellschaftlich-moralische Aufgaben und Befugnisse wahrnehme.

1.6 Militärdienst

Die nigerianischen Streitkräfte bestehen aus Berufssoldaten. Es gibt keine allgemeine Wehrpflicht.

1.7 Handlungen gegen Kinder

[REDACTED] In Nigeria sind ungefähr zwei Millionen Kinder von schwerer, akuter Unterernährung betroffen. 32 Prozent von Kindern unter fünf Jahren sind unterentwickelt (Stand 2021). 5,1 Mio. Kinder sind in den drei nordwestlichen Staaten Borno, Yobe und Adamawa auf humanitäre Hilfe angewiesen. Des Weiteren ist Kinderarbeit stark verbreitet, nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) müssen um die 15 Millionen Kinder unter 14 Jahren arbeiten, mit Einsätzen bei besonders gefährlichen Tätigkeiten und unter arbeitsrechtlichen Bedingungen, die als Ausbeutung charakterisiert werden können.

Der „Child Rights Act“, mit dem die VN-Kinderrechtskonvention in nationales Recht umgesetzt werden soll, wurde bislang von 24 der 36 Bundesstaaten verabschiedet. Insbesondere die nördlichen Bundesstaaten sehen in einigen Bestimmungen (Rechte des Kindes gegenüber den eigenen Eltern, Mindestalter für Eheschließungen) einen Verstoß gegen die Scharia.

Der in Teilen der Bevölkerung verbreitete Glaube an Kinderhexen und mit traditionellen Glaubensvorstellungen verbundene Rituale führen zu teils schwersten Menschenrechtsverletzungen (Ausgrenzung, Aussetzung, grausame Exerzitien, Mord) an Kindern, insbesondere an Kindern mit Behinderungen. Entsprechende Fälle werden überwiegend aus der südlichen Hälfte Nigerias berichtet, insbesondere aus der Region Südosten und den Bundesstaaten Akwa Ibom und Edo.

Prekär ist die Lage in Nigeria auch für sogenannte „Almajiris“-Kinder, die streng religiöse Koranschulen besuchen. Diese Schulen – meist als Internate konzipiert – können die Kinder oft nicht adäquat unterbringen und versorgen, weshalb Almajiris sich ihren Lebensunterhalt meist mit Betteln verdienen müssen und physischem Missbrauch ausgesetzt sind. 2019 und 2020 schloss die Polizei mehrere Koranschulen, in denen Minderjährige missbraucht und gefangen gehalten worden waren, und befreite die Kinder.

Die Landesregierung des nordöstlichen Bundesstaats Borno schätzt die Anzahl der von Boko Haram entführten Frauen und Mädchen auf insgesamt 3.000. Boko Haram setzt Kinder gezielt als Lastenträger*innen, in Kampfhandlungen und insbesondere Mädchen für Selbstmordattentate ein. Mädchen werden zudem sexuell missbraucht und an Boko Haram-Mitglieder zwangsverheiratet. Kinder und Jugendliche, die sich von den Terroristen befreien können, werden häufig nicht in ihren Gemeinden akzeptiert, da man sie nun als Teil der Miliz ansieht.

Im staatlichen Kampf gegen die sicherheitspolitischen Bedrohungen von Boko Haram oder militanten Gruppen im Nigerdelta berichtete beispielsweise Human Rights Watch wiederholt über die Inhaftierung zahlreicher Kinder und Jugendlicher, häufig ohne Anklageschrift oder Verurteilung. [REDACTED]

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die Gleichberechtigung von Frau und Mann ist in der Verfassung verankert. **Frauen** werden in [REDACTED] dennoch in **vielen Rechts- und Lebensbereichen benachteiligt**. So sind Frauen in vielen Landesteilen aufgrund von Gewohnheitsrecht von der Erbfolge nach ihrem Ehemann ausgeschlossen. Vor allem im Osten des Landes werden entwürdigende Witwenzeremonien praktiziert. Zum Beispiel werden

sie gezwungen, sich den Kopf zu rasieren, unter Hausarrest gestellt und vergewaltigt. Das Beweisrecht der Scharia ist für Frauen nachteilig: Zeugenaussagen von Frauen werden weniger gewichtet als diejenigen von Männern. Schmerzensgeldzahlungen für Vergehen an Frauen fallen erheblich geringer aus als für vergleichbare Verbrechen an Männern. **Kinderehen**, in denen Mädchen in jungen Jahren mit zumeist älteren Männern verheiratet werden, sind vor allem im Norden des Landes weit verbreitet. Kinderehen führen oft zu Schwangerschaften in jungem Alter mit gesundheitlichen Schädigungen sowie dem vorzeitigen Abbruch der Schulbildung.

Darüber hinaus können viele Frauen im Norden keiner beruflichen Betätigung nachgehen, weil sie die familiäre Wohnung ohne Begleitung eines männlichen Angehörigen nicht verlassen dürfen. Auch neuere Gesetze diskriminieren Frauen, insbesondere in Verbindung mit gleichzeitig fortbestehenden traditionellen Regeln. So werden Frauen z. B. im Rahmen des bestehenden Wahlrechts benachteiligt, weil Kandidaturen nur innerhalb des Herkunftswahlbezirkes erlaubt sind, Frauen allerdings oft nach der Heirat an den Wohnsitz ihres Ehemannes ziehen.

Häusliche Gewalt ist in Nigeria nicht unter Strafe gestellt. Eine Vielzahl von Frauen wird im eigenen Haus Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch. Verschiedene Gesetzesentwürfe zur Bestrafung häuslicher Gewalt wurden bisher nicht verabschiedet.



In einigen Landesteilen, insbesondere Edo-State, bestehen Menschenhändler-Netzwerke, die Frauen und z. T. auch Kinder, zur Ausbeutung und Prostitution ins Ausland verbringen (s. III.4.).

1.8.1 Weibliche Genitalverstümmelung

Weibliche Genitalverstümmelung ist in Nigeria verbreitet, v. a. in meist ländlichen Regionen im Südwesten und Süden. In einigen Bundesstaaten ist die Genitalverstümmelung inzwischen unter Strafe gestellt; eine nationale Gesetzgebung gegen die Praxis existiert seit 2015, ist aber bisher nur in einzelnen Bundesstaaten umgesetzt worden. Verschiedene Aufklärungskampagnen versuchen einen Bewusstseinswandel einzuleiten.

1.8.2 Situation für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI)

LGBTI-Personen können ihre sexuelle Orientierung nicht öffentlich ausleben und sind massiven Diskriminierungen und Anfeindungen ausgesetzt. Das gesellschaftliche Klima ihnen gegenüber ist feindselig. Die Regierung beschreibt Homosexualität als „unnatürlich“ und „unafrikanisch“. Homosexuelle Handlungen sind strafbar – unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Personen – sowohl nach säkularem Recht als auch nach Scharia-Recht (Körperstrafen bis hin zum Tod durch Steinigung in besonderen Fällen). Im Januar 2014 unterschrieb der frühere Präsident Goodluck Jonathan die sog. „Same Sex Marriage Bill“. Danach können homosexuelle Handlungen mit Haftstrafen von bis zu 14 Jahren geahndet

werden. Auch die bloße Mitwisserschaft ist strafbar. Im Ausland eingegangene gleichgeschlechtliche Partnerschaften oder Ehen werden in Nigeria nicht anerkannt. Unterstützer von LGBTI-Organisationen können mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft werden. Seit der Verabschiedung des neuen Gesetzes sind LGBTI Personen noch häufiger Opfer von Mob-Angriffen und Polizeigewalt. Die o. g. Rechtsänderung hat bisher nicht zu einer flächendeckenden verschärften Strafverfolgung geführt. Bisher ist es nach Kenntnis des Auswärtigen Amts noch nicht zu Verurteilungen nach dem neuen Gesetz gekommen.

In Nigeria gibt es weder eine transgenderbezogene Gesetzgebung noch eine entsprechende gesellschaftsbezogene Sensibilisierung.

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

[REDACTED]

2. Repressionen Dritter

Gewalt ist in der nigerianischen Gesellschaft alltäglich.

[REDACTED]

Aufsehenerregende Gewaltverbrechen werden oftmals von Mitgliedern sog. Geheimgesellschaften, auch als Kultisten bezeichnet, begangen. Die nigerianische Polizei meldet für den Zeitraum 2014-2018 (keine aktuelleren Daten verfügbar) 1.315 bewaffnete Raubüberfälle, 392 Entführungen und 359 sonstige Fälle mit Bezug zu Geheimgesellschaften.

[REDACTED]

[REDACTED]

3. Ausweichmöglichkeiten

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, staatlicher Verfolgung, Repressionen Dritter sowie Fällen massiver regionaler Instabilität durch Umzug in einen anderen Teil des Landes auszuweichen. Dies kann allerdings mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen verbunden sein, wenn sich Einzelpersonen an einen Ort begeben, in dem keine Mitglieder ihrer Familie bzw. erweiterten Verwandtschaft oder der Dorfgemeinschaft leben. Angesichts der anhaltend schwierigen Wirtschaftslage, ethnischem Ressentiment und der Bedeutung großfamiliärer Bindungen in der nigerianischen Gesellschaft ist es für viele Menschen schwierig, an Orten ohne ein bestehendes soziales Netz erfolgreich Fuß zu fassen. Für alleinstehende Frauen besteht zudem die Gefahr, bei einem Umzug in die Großstadt von der eigenen Großfamilie keine wirtschaftliche Unterstützung mehr zu erhalten. Zu geschlechtsspezifischer Diskriminierung siehe auch Kapitel II, Ziffer 1.8.

4. Konfliktregionen

[REDACTED] In den drei nordöstlichen Bundesstaaten Borno, Yobe und Adamawa sind daher mittlerweile 10,6 Mio. Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen. Ca. 2,2 Mio. Binnenvertriebene leben in überlasteten Camps oder aufnehmenden Gemeinden, die selbst hilfsbedürftig sind. Nachdem sich das nigerianische Militär im Sommer 2019 aus der Fläche in wenige größere Städte zurückgezogen hat („Super Camps“), ist der humanitäre Zugang stark eingeschränkt oder nicht mehr möglich. Angriffe der bewaffneten Gruppen auf die Zivilbevölkerung und wiederholt auch auf humanitäre Helfer halten an.

Im **Nordwesten** des Landes ist organisierte Bandenkriminalität präsent, v. a. in den Bundesstaaten Zamfara, Katsina und Kaduna. [REDACTED]

Der seit Jahrzehnten schwelende und immer wieder aufflammende Konflikt zwischen Hirten und Bauern im sog. „**Middle Belt**“ in Zentralnigeria um knapper werdende Ressourcen dauert weiter an. Beide Seiten machen sich Hassreden und Gewaltverbrechen schuldig. [REDACTED]

Im **Niger-Delta** (Zentrum der Erdöl- und Erdgasindustrie) klagt die dortige Bevölkerung über massive, auch durch internationale Ölförderkonzerne verursachte, Umweltdegradation, jahrzehntelange Benachteiligung, kaum vorhandene Infrastruktur oder Bildungseinrichtungen und Korruption. Die politische Bewegung für das Überleben der Ogoni, MOSOP („Movement for the Survival of the Ogoni People“) oder der Rat der Ijaw-Jugend, IYC („Ijaw Youth Council“), erheben Forderungen nach größerer Autonomie und Entschädigung für verursachte Umweltschäden. Erst im August 2021 hat ein niederländisches Gericht die Firma Shell verurteilt, 111 Millionen US Dollar für in den 1970er Jahren verursachte Umweltschäden durch Ölförderungen an betroffene Gemeinden im Süden Nigerias zu zahlen.

Von 2000 bis 2010 agierten im Nigerdelta militante Gruppen, die den Anspruch erhoben, die Rechte der Bewohner zu verteidigen und die Forderungen auf Teilhabe an den Öleinnahmen auch mittels Gewalt (Sabotage der Ölinfrastruktur) durchzusetzen. 2009 gelang dem damaligen Präsidenten Yar'Adua mit einem **Amnestieangebot** für die Militanten im Nigerdelta eine Beruhigung des Konflikts. Unter StP Buhari ist das Amnestieprogramm verlängert worden.

[REDACTED]

[REDACTED]

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die am 29.05.1999 in Kraft getretene **Verfassung** Nigerias enthält einen umfassenden Grundrechtskatalog. Dieser ist weitreichenden Einschränkungen unterworfen. So wird etwa das in Art. 33 der Verfassung gewährte Recht auf körperliche Unversehrtheit unter den Vorbehalt gestellt, dass die betroffene Person nicht bei der Anwendung legal ausgeübter staatlicher Gewalt zur „Unterdrückung von Aufruhr oder Meuterei“ ihr Leben verloren hat

[REDACTED]

Nigeria ist den folgenden zentralen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen und Fakultativprotokollen beigetreten:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR);
- Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (ICESCR);
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD);
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (OP-CEDAW);
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT); Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention (OP-CAT);
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC) und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (CRC-OP-SC);
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CPED);
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD).

Das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (OP2-ICCPR) hat Nigeria nicht ratifiziert.

Nigeria hat zudem folgende grundlegende völkerrechtliche Verträge im Menschenrechtsbereich ratifiziert:

- ILO-Übereinkommen über die schlimmsten Formen von Kinderarbeit;
- (Afrikanische) Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker;
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention);
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs;
- Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Gemäß Art. 12 der Verfassung bedürfen völkerrechtliche Vereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit der Ratifizierung durch Senat und Repräsentantenhaus. Die genannten völkervertragsrechtlichen Verpflichtungen wurden zum Teil nur lückenhaft in nationales Recht umgesetzt. Einige Bundesstaaten haben Vorbehalte gegen einige internationale Vereinbarungen geltend gemacht und verhindern regional eine Umsetzung. Selbst in Staaten, die grundsätzlich eine Umsetzung befürworten, ist die Durchsetzung der garantierten Rechte nicht gewährleistet.

Im November 2018 unterzog sich Nigeria zuletzt dem Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) des Menschenrechtsrats. Hauptkritikpunkte waren dabei die weiterhin gesetzlich verankerte Todesstrafe, das mangelhafte Justizsystem sowie die menschenrechtliche Lage von Frauen, Kindern und LGBTI-Personen. Nigeria nahm zwar 240 der insgesamt 290 Empfehlungen anderer Staaten an, lehnte jedoch die Abschaffung der Todesstrafe und alle Empfehlungen zu LGBTI-Rechten kategorisch ab. Im Februar 2020 fand ein hochrangiger Menschenrechtsdialog zwischen der nigerianischen Regierung, u. a. mit dem nigerianischen Außenminister, und der EU Delegation sowie EU Mitgliedstaaten in Abuja statt.

2. Folter



3. Todesstrafe

Ein seit 2006 faktisches Vollstreckungsmoratorium der Todesstrafe, das zuletzt im Februar 2009 durch den Außenminister gegenüber dem VN-Menschenrechtsrat bestätigt worden ist, wurde im Juni 2013 mit vier Hinrichtungen und im Dezember 2016 mit drei Hinrichtungen, beide Male im Bundesstaat Edo, durchbrochen. Seither sind dem Auswärtigen Amt keine neuen Fälle bekannt geworden. Da die Todesstrafe weiterhin als gesetzliche Rechtsfolge existiert,

wird sie weiter verhängt. Obwohl zuletzt ein Rückgang der Neuverurteilungen zu verzeichnen war, warten laut Amnesty International mit 2.359 Gefängnisinsassen mehr Menschen als irgendwo sonst in Subsahara-Afrika auf die Vollstreckung der Todesstrafe, teils seit über 15 Jahren.

Vor den Wahlen im Februar 2019 kündigten einige Gouverneure an, ausstehende Urteile vollstrecken zu wollen, was bisher nicht geschehen ist. Neuerdings mehren sich – unter Eindruck der steigenden Gewaltkriminalität im Land – erneut Rufe nach einem Ende des Moratoriums seitens der Bevölkerung und Hardlinern in der Regierung, v. a. auf bundesstaatlicher Ebene.

Die Todesstrafe kann durch ordentliche Gerichte und erstinstanzliche Scharia-Gerichte für bestimmte Tatbestände (Mord, Hochverrat, Verrat, Folter mit Todesfolge, schwerer Raub) verhängt werden.

Auch der im Februar 2013 überarbeitete „Terrorism (Prevention) Act“ von 2011 sieht die Todesstrafe als Strafmaß für terroristische Verbrechen vor.

In Militärgerichtsverfahren gegen Soldaten wegen Feigheit, Befehlsverweigerung und Meuterei im Kampf gegen Boko Haram wurde eine Reihe von Todesurteilen ausgesprochen, die noch nicht rechtskräftig sind.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Die auf Basis der von den Polizeibehörden veröffentlichten Angaben über die Anzahl der von der Polizei getöteten bewaffneten Räuber („armed robbers“) belaufen sich auf mehrere hundert jährlich. Häufig kommt es zu Folter, erzwungenen Geständnissen oder Tötungen unter dem Vorwand, Häftlinge hätten fliehen wollen. Dabei kommt es nur in den seltensten Fällen zu unabhängigen Untersuchungen oder zu disziplinar- oder gar strafrechtlichen Konsequenzen. Wenn Polizisten beschuldigt sind, an extralegalen Tötungen beteiligt zu sein, werden sie durch ihre Vorgesetzten gedeckt und oft bewusst in andere Regionen versetzt, um eine Klärung der Vorwürfe zu verhindern. Hauptbetroffene sind in der Regel Personen, die eines Gewaltverbrechens verdächtig sind;

Nigerianische Menschenrechtsgruppen werfen insbesondere der Polizei das Verschwindenlassen von Untersuchungshäftlingen und anderen sich in Polizeigewahrsam befindenden Personen vor. Human Rights Watch und Amnesty International erheben diesen Vorwurf auch gegen die im Norden Nigerias agierenden Sicherheitskräfte der Multinational Joint Task Force (MNJTF).

Der **organisierte Menschenhandel** innerhalb Nigerias und länderübergreifend bleibt eines der dringlichsten menschenrechtlichen Probleme. In der EU ist Nigeria unter den registrierten Fällen von Menschenhandel (basierend auf dem jüngsten Bericht der europäischen Kommission für die Jahre 2015-2016) auf Platz 1 der Nicht-EU Herkunftsländer. Es handelt sich hierbei überwiegend um Frauen, teils auch um Minderjährige, die häufig aus dem Bundesstaat Edo, vermehrt auch dem angrenzenden Bundesstaat Delta im Südosten des Landes stammen und von Schleusernetzwerken unter falschen Versprechungen über die Realitäten des Lebens in Europa bzw. die Wege dorthin angeworben werden. Die Behörde NAPTIP („National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons“) ist seit ihrer Gründung 2003 für die Bekämpfung des Menschenschmuggels in Nigeria zuständig. Sie hat nach eigenen Angaben im Jahr 2020 von 1032 angezeigten Fällen von Menschenhandel insgesamt 251 untersucht, 87 Individuen vor Gericht gestellt und die Verurteilung von 51 Schleuser*innen (30 männlich/21 weiblich) erreicht. Der besonders betroffene Bundesstaat Edo State hat 2018 ein Gesetz gegen den Menschenhandel verabschiedet, das höhere Strafen für Schleuser vorsieht sowie eine eigene Task Force im Kampf gegen Menschenhandel gegründet. Trotz Bemühungen der nigerianischen Regierung gegen Menschenhandel vorzugehen (u.a. durch Training der Ermittler, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Stärkung der Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden) ist die Zahl der Verurteilten zuletzt auf bereits niedrigem Niveau noch weiter zurückgegangen.

Die **Haftbedingungen** in den 240 mangelhaft ausgestatteten, oft überbelegten und zum großen Teil noch aus der Kolonialzeit stammenden Gefängnissen sind schlecht. Die Versorgung der Gefangenen mit Nahrungsmitteln und Medikamenten muss über Angehörige und karitative Einrichtungen sichergestellt werden; immer wieder wird berichtet, dass es aufgrund dieser schlechten Verhältnisse zu Todesfällen kommt. Mit Blick auf die Überbelegung sowie die hygienischen Zustände in den Gefängnissen begnadigte Präsident Buhari im April 2020 nach dem Ausbruch von COVID-19 in Nigeria 2.600 Inhaftierte. Das schlecht bezahlte Gefängnis- und Wachpersonal nutzt seine Stellung vielfach aus, um von den Gefangenen Geld zu erpressen. Zumindest in einigen Gefängnissen sind Männer, Frauen und Minderjährige zusammen inhaftiert. Berichten zufolge werden Minderjährige dort häufig wie Volljährige behandelt.

Nach der Verfassung muss eine verdächtige Person, die festgenommen wird, je nach Ort der Festnahme innerhalb von 48 Stunden einem Richter vorgeführt werden. Festgenommenen Personen müssen außerdem innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Festnahme die gegen sie erhobenen Vorwürfe mitgeteilt werden. In der Praxis werden diese Regeln jedoch häufig nicht beachtet. Laut offiziellen Angaben des „Nigerian Prison Service“ warten 68 % der Häftlinge auf ihren Prozess. Entgegen gesetzlicher Vorgaben ist die Untersuchungshaft häufig länger als die maximal zu erwartende gesetzliche Höchststrafe des jeweils in Frage stehenden Delikts. **Dauerinhaftierungen ohne Anklage oder Urteil, die sich zum Teil über mehrere Jahre hinziehen**, sind weit verbreitet.

Darüber hinaus bleiben zahlreiche Häftlinge auch nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafen in Haft, weil ihre Vollzugsakten unauffindbar sind.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Seit Ausbruch des (Gewalt-) Konflikts zwischen franko- und anglophonen Bevölkerungsteilen 2016 in Kamerun kommt es zu anhaltenden Fluchtbewegungen nach Nigeria. Laut UNHCR befinden sich (Stand August 2021) knapp 67.000 (kamerunische Flüchtlinge in den an Kamerun angrenzenden nigerianischen Bundesstaaten (größtenteils in Akwa-Ibom, Cross-River State,

Taraba). UNHCR sowie die nigerianische Nationale Kommission für Krisenmanagement versorgen diese Flüchtlinge. Die Aufnahme in die Gemeinden in Cross Rivers funktioniert gut, da Aufnehmende und Flüchtlinge zumeist der gleichen Ethnie angehören und die gleiche Sprache sprechen.

Im Nordosten des Landes befinden sich kaum Flüchtlinge aus den Nachbarländern. Da der Ursprung des Boko Haram Terrors in Nigeria liegt, waren Fluchtbewegungen eher aus Nigeria in die Nachbarländer zu verzeichnen. Stand August 2021 sind 322.621 nigerianische Flüchtlinge in Kamerun, Niger und im Tschad registriert.

IV. Rückkehrfragen

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria besteht kein Rücknahmeabkommen. Eine bilaterale Absichtserklärung über die Zusammenarbeit im Bereich der irregulären Migration besteht seit dem 19.04.2012. Die Europäische Union verfolgt Verhandlungen bzgl. eines Rücknahmeüberabkommens mit der Bundesrepublik Nigeria, der Prozess ist noch nicht abgeschlossen. In Deutschland hielten sich rund 77.000 nigerianische Staatsangehörige auf (Stand September 2021), davon 16.700 ausreisepflichtige Personen.

1. Situation für Rückkehrende

1.1 Grundversorgung

Arbeitslosigkeit (23%, bei Menschen bis 35 Jahren jedoch 35%) und Ungleichheit bei der Einkommensverteilung (Gini-Koeffizient 2019: 39) liegen etwa im Sub-Sahara-Durchschnitt; die extreme Armut (weniger als 1,90 USD/Tag) ist mit ca. 45% der Bevölkerung jedoch hoch.

1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Staatliche oder sonstige Aufnahmeeinrichtungen für zurückkehrende unbegleitete Minderjährige sind in Lagos und in anderen Landesteilen vorhanden. Die Nationale Kommission für Flüchtlinge, Migranten und Binnenvertriebene unterhält ein Zentrum in Lagos in dem u. a. ehemalige Zwangsprostituierte betreut werden. Ähnliche Einrichtungen für Schleusungsoffer unterhält die Behörde NAPITIP („National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons“) in Benin City im Bundesstaat Edo State. Diese Einrichtungen sind jedoch teilweise in schlechtem Zustand bzw. die Angebote sind nicht bekannt, so dass z. B. eine ausreichende Versorgung von minderjährigen Rückkehrenden dort nicht ohne weiteres gewährleistet ist. Internationale Akteure wie die GIZ und die Internationale Organisation für Migration (IOM) betreiben u. a. mit deutscher und EU-Finanzierung Beratungszentren für Rückkehrende und Migrant*innen. Eine entsprechende Einrichtung von IOM in Benin-City in Edo State wurde 2018 eröffnet. IOM ist ebenfalls in Abuja und Lagos vertreten. Gleichmaßen haben Migrationsberatungszentrum der GIZ in Abuja, Lagos und Benin City ihren Betrieb aufgenommen. Gemeinsam mit dem nigerianischen Arbeitsministerium wird dort über berufliche Perspektiven in Nigeria informiert und es werden Aus- oder Weiterbildungsprojekte angeboten.

1.3 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung in den Haupt- und größeren Städten in Nigeria sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor hat sich verbessert. So ist mittlerweile insbesondere für Privatzahler eine medizinische Versorgung für viele Krankheiten und Notfälle erhältlich.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie haben die meisten Kliniken und Praxen Zugangsbeschränkungen eingerichtet. Die freie Klinikwahl ist hierdurch eingeschränkt.

Es gibt eine allgemeine Kranken- und Rentenversicherung, die allerdings nur für Beschäftigte im formellen Sektor gilt. Die meisten Nigerianerinnen und Nigerianer arbeiten dagegen im informellen Sektor. Leistungen der Krankenversicherung kommen schätzungsweise nur 10 % der Bevölkerung zugute. Die neu eingeführte Rentenversicherung ist ebenfalls auf den formellen Sektor beschränkt, wobei abzuwarten bleibt, ob die Beitragszahlungen tatsächlich dauerhaft zu Leistungen an die Berechtigten führen werden. Die Gesundheitsversorgung, vor allem auf dem Land, ist mangelhaft. Der Zugang zu Wasser und Strom ist dem größten Teil der Bevölkerung nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Rückkehrende finden in den Großstädten eine medizinische Grundversorgung vor, die in der Regel unter europäischem Standard liegt. Der private Sektor bietet in einigen Krankenhäusern (z. B. in Abuja, Ibadan, Lagos) westlichen Medizinstandard. Es gibt sowohl staatliche als auch zahlreiche privat betriebene Krankenhäuser. Es existiert kein mit deutschen Standards vergleichbares Psychiatriewesen. Im ambulanten Bereich gibt es in Einzelfällen in den größeren Städten qualifizierte Psychiater, die nicht einweisungspflichtige Patienten mit klassischen Psychosen und Persönlichkeitsstörungen behandeln können.

Das in Lagos befindliche „Federal Neuro Psychiatric Hospital Yaba“ bietet sich als erste Anlaufstelle für die Behandlung psychisch kranker nigerianischer Staatsangehöriger an, die aus Deutschland abgeschoben werden sollen, insbesondere dann, wenn sie in Nigeria durch einen Arzt in Empfang genommen und ggf. noch länger betreut werden müssen. Die Behandlung sollte vorher abgesprochen und angekündigt werden.

Die Kosten für den Empfang durch ein medizinisches Team des Krankenhauses direkt am Flughafen sollten im Einzelfall vorher erfragt werden. Die Behandlungskosten sind je nach Schwere der Krankheit unterschiedlich. Konkrete Ansprechpartner und Kontaktdaten können beim Deutschen Generalkonsulat in Lagos erfragt werden (stationär und ambulant).

Apotheken und in geringerem Maße private Kliniken verfügen über essentielle Medikamente.

Die Qualität der Produkte auf dem freien Markt ist zweifelhaft, da viele gefälschte Produkte vertrieben werden (bis zu 25 % aller verkauften Medikamente), die nur eingeschränkt wirken. Es gibt zudem wenig zuverlässige Kontrollen hinsichtlich der Qualität der auf dem Markt erhältlichen Produkte. Entscheidend ist vor allem, ob man sich Medikamente leisten kann. Die staatliche Gesundheitsversorgung gewährleistet keine kostenfreie Medikamentenversorgung. Für Medikamente muss man selbst aufkommen. Das Preisniveau ist insgesamt uneinheitlich, selbst Generika können bisweilen durchaus teurer als in deutschen Apotheken sein.

2. Behandlung von Rückkehrenden

[REDACTED]

[REDACTED]

Wegen Drogendelikten im Ausland verurteilte Nigerianer*innen werden nach Rückkehr an die nigerianische Drogenpolizei überstellt.

„Decree 33“ ist eine von vier Vorschriften des Drogenkontrollgesetzes in Nigeria und verlangt eine Bestrafung von im Ausland wegen Drogendelikten verurteilter Personen nach ihrer Rückkehr nach Nigeria wegen Verunglimpfung des Landes.

[REDACTED]

3. Einreisekontrollen

Nach § 14 II lit. d des nigerianischen Immigration Acts soll nigerianischen Staatsangehörigen die Einreise nach Nigeria nicht verwehrt werden.

[REDACTED]

4. Abschiebewege

[REDACTED]

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

 zwar formell echt sind, inhaltlich jedoch lediglich auf Angaben der Antragstellenden beruhen. Zwar existiert mit dem National Identity Database (NID) eine Art Datenbank für nigerianische und nicht-nigerianische Bürger, die in Nigeria wohnhaft sind, wenn diese sich in der Datenbank registriert haben (bislang nur eine Minderheit). Auch im Zusammenhang mit der nigerianischen Lebenswirklichkeit kann dies nicht als lückenlose Registrierung oder Meldewesen gesehen werden. Der „Nigerian Passport Act“ stellt jede unbefugte Veränderung des Dokuments unter Strafe (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr). Mit der Einführung des biometrischen Passes im Jahr 2007 haben die Behörden einen wichtigen Schritt unternommen, die Dokumentensicherheit zu erhöhen.

Der „Nigerian Immigration Service“ (NIS) ist zuständig für die Ausstellung der E-Pässe. Mitarbeiter des NIS sind an verschiedene Auslandsvertretungen Nigerias (z. B. Berlin) entsandt, um die für die Ausstellung erforderlicher biometrischer Daten von nigerianischen Staatsangehörigen mit festem Wohnsitz im Ausland zu erfassen.











1.1 Zugang zu gefälschten Dokumenten



Auch inhaltlich unwahre, aber von den zuständigen Behörden ausgestellte Gefälligkeitsbescheinigungen sowie Gefälligkeitsurteile in Familiensachen kommen vor. Fälschungstypische Fehler sind dabei in der Natur der Sache nicht immer aufzeigbar.

1.2 Echte Dokumente unwahren Inhalts



Aus den oben genannten Gründen musste das Legalisationsverfahren für öffentliche Urkunden aus Nigeria im Mai 2000 eingestellt werden. An Stelle des Legalisationsverfahrens ist die Möglichkeit einer Überprüfung nigerianischer Urkunden im Amtshilfeverfahren getreten, wenn dies eine deutsche Behörde für notwendig erachtet. Die deutsche Behörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an das Generalkonsulat Lagos richten. Das Generalkonsulat beauftragt anschließend einen Kooperationsanwalt mit der Überprüfung der Dokumente. Nach Abschluss der Überprüfung teilt das Generalkonsulat der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Überprüfung mit.



2. Meldewesen und Register

In Nigeria existiert nach Kenntnis der Botschaft kein Meldewesen. Straßennamen und Hausnummern sind nur in großen Städten und dort auch nicht flächendeckend zu finden. Üblicherweise wird sich bei Wegbeschreibungen und Adressangaben an bedeutenden Gebäuden oder Wegpunkten in der Nähe (z. B. Kirchen, Moscheen oder Kreuzungen) orientiert. Eine Erfassung einzelner Personen unter Angabe von Namen und Anschrift erfolgt nicht. Die Lokalisierung von Einzelpersonen ist ohne genaue Angabe des Aufenthaltsortes oder einer präzisen Wegbeschreibung in Nigeria daher erheblich erschwert bis unmöglich.

Auch ein mit dem deutschen Register vergleichbares Personenstandsregister existiert nicht. Bei der Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen verbleibt in der Theorie ein Doppel der jeweiligen Behörde. In der Praxis gehen die Doppel jedoch oft verloren und die Beurkundungen können nachträglich nicht mehr nachvollzogen werden. Eine Eintragung in ein physisches oder elektronisches Register erfolgt nach dem Wissensstand der Botschaft nicht.

Das Postwesen ist äußerst unzuverlässig, Postsendungen gehen häufig verloren oder erreichen die Adressaten stark verspätet.

In Nigeria existiert weder ein zentral geführtes Fahndungsregister noch ein zentral geführtes Strafregister. Verschiedene staatliche nigerianische Behörden führen eigene Strafverfolgungsdatenbanken, die untereinander nicht adäquat vernetzt sind, um effektiv Informationen zwischen ihren Strafregisterdatenbanken auszutauschen. Haftbefehle können in der Regel bei den Gerichten, durch die sie ausgestellt wurden, direkt überprüft werden. Vorgelegte Dokumente sowie sonstige im Verfahren gemachte Angaben können durch Kooperationsanwälte [REDACTED] überprüft werden, sofern persönliche Angaben der antragstellenden Person [REDACTED] weitergegeben werden dürfen.

3. Zustellungen

Der Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit Nigeria erfolgt auf Basis der Regelungen des deutsch-britischen Rechtshilfevertrags von 1928.

Eine Ausnahme davon sind sogenannte Staatenklagen. Zivilklagen, die sich gegen den Empfangsstaat richten, sind immer auf diplomatischem Wege zuzustellen.

Förmliche Zustellungen an nigerianische Staatsangehörige und Firmen können nur auf dem Wege über die örtlichen Behörden vorgenommen werden. Davon zu unterscheiden sind Anträge auf formlose Zustellung, die durch die Auslandsvertretung in Ausnahmefällen in eigener Zuständigkeit erledigt werden können, falls der Zustellungsempfänger nicht die nigerianische Staatsangehörigkeit besitzt (§14 ZRHO).

Die aktuellen Regelungen für Nigeria können der Datenbank der Justiz Nordrhein-Westfalen sowie der ZRHO entnommen werden.

Rechtshilfeersuchen in Strafsachen werden auf dem diplomatischen Weg übermittelt. [REDACTED]

4. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Nach der nigerianischen Verfassung vom 05.05.1999 soll der Verzicht auf die nigerianische Staatsangehörigkeit nach Artikel 29 durch Abgabe einer formgebundenen Verzichtserklärung und durch die anschließende Registrierung des Verzichtes eintreten.

Tatsächlich kann ein rechtswirksamer Verzicht auf die nigerianische Staatsangehörigkeit derzeit nicht erreicht werden. Da in Nigeria keine Vorschriften über eine formelle Registrierung bestehen, ist eine Registrierung im Sinne der Verfassungsbestimmung und damit ein rechtswirksamer Verzicht auf die nigerianische Staatsangehörigkeit praktisch nicht durchführbar.

[REDACTED]

5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]